

Erlangen, den 17. Januar 2008

Aktenzeichen 01/08

Urteil

im Verfahren

über den **Einspruch** des

1. FC 1910 Gunzenhausen
- Einspruchsführer -

gegen die Entscheidung des Fachbereichs Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken betreffend die Umstellung der eingereichten Damen-Vereinsrangliste des 1.FC Gunzenhausen für die Rückrunde der Spielzeit 2007/2008 mit der Einreihung der Spielerin X an Position 5.

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken hat am 16.01.2008

durch

den Vorsitzenden Thomas Schem, Erlangen (Kreis 4, Erlangen),
den Beisitzer Wolfgang Stammler, Neunkirchen (Kreis 5, Hersbruck),
die Beisitzerin Erika Schätzler, Nürnberg (Kreis 6, Nürnberg)

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben.
2. Die Spielerin Z ist in die Leistungsklasse C einzustufen.
3. Der Fachbereich Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken wird verpflichtet, die Rangliste wie eingereicht unverzüglich zu genehmigen.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt der BTTV.

Sachverhalt

In der Vorrunde 2007/2008 erzielten die betroffenen Spieler folgende Ergebnisse:

1. Mannschaft (3. Bezirksliga Süd Mittelfranken):

Pos VR	Name	Pos1	Pos2	Pos3	Pos4	Gesamt	Quotient
03	X	0:3	0:1	4:0	4:0	8:4	3,33
04	Y	1:0		8:0	7:1	16:1	5,06
05	Z			4:0	2:0	6:0	5,33

2. Mannschaft (1. Kreisliga Weißenburg):

Pos VR	Name	Pos1	Pos2	Pos3	Pos4	Gesamt	Quotient
05	Z	3:3	6:0	4:1		13:4	6,00

Der Einspruchsführer reichte auszugsweise folgende neue VRL für die Rückrunde mit Umstellungen ein:

Pos.	Name
03	Y
04	X
05	Z

Folgende Anmerkung gab der Verein zur VRL ab:

„siehe gesonderter Antrag vom 12.12.2007.“

Dieser Antrag liegt dem SGdB vor. Inhaltlich wird alles auch wieder im Einspruchsschreiben aufgeführt und daher erst weiter unten erläutert.

Der FB Mannschaftssport des Bezirkes genehmigte die VRL mit einer Umstellung:

Pos.	Name
03	Y
04	Z
05	X

Gegen die Umstellung legte der Einspruchsführer per Email vom 04.01.2008 Einspruch beim Sportgericht des Bezirks (SGdB) Mittelfranken ein, eingegangen beim Vorsitzenden am selben Tag. Er wendet sich gegen die Umstellung der Spielerin X auf Pos. 5. Dabei macht der Einspruchsführer folgende Ausführungen:

- a) Der Quotientenunterschied X – Z beträgt mehr als 1,3, daher sei ein Antrag zur Genehmigung einer Ausnahme gestellt worden.
- b) Die Quotienten seien nicht aussagekräftig.
- c) Der Quotient von X sei nur deshalb so schlecht, weil sie vier Spiele gegen Pos 1 und 2 verlor.
- d) Diese Spiele gegen Pos 1 und 2 waren gegen ausnehmend „sehr gute“ Spieler der Liga.
- e) Müsste Z in die 1.Mannschaft aufrücken, müsste man die 2.Mannschaft vom Spielbetrieb nehmen. Damit könnten die Nachwuchsspielerinnen in der 2. Mannschaft nicht mehr spielen.
- f) Auch die Tochter von X würde aufhören, weil ihre Mutter nicht mehr in der selben Mannschaft spielen würde.
- g) X hat jahrelang vor Z gespielt.
- h) Eine Umstellung hätte für die erste Mannschaft keine Auswirkung, weil X weiterhin nur Heimspiele und Z weiterhin nur Auswärtsspiele spielen würde.
- i) Die Spielerin A hat eine Jugendfreigabe. Diese könnte für die Rückrunde wg. Fristablauf nicht mehr zurückgenommen werden.

Am 04.01.2008 eröffnete der Vorsitzende des SGdB Mittelfranken das Verfahren und gab den Beteiligten die Besetzung des Gerichts bekannt.

Er gab dem Kreis Weißenburg und dem Bezirk Mittelfranken die Möglichkeit zur Stellungnahme.

In seiner Stellungnahme vom 05.01.2008 führt der KFW Mannschaftssport des Kreises Weißenburg folgendes aus:

- j) Die Spielerin Z sei neu in LK C abgestuft und die Spielerin X in B eingestuft.
- k) Er schätzt die Spielerin X stärker ein.
- l) Im Falle einer Zustimmung des Einspruchs durch das SGdB würden die Einstufungen passen, im Falle einer Ablehnung schlägt er vor, Z in B zu belassen.
- m) Er plädiert für eine Zustimmung zum Einspruch.
- n) Der Bezirksvorsitzende hat ihn gebeten, die Spielerin Z in B umzustufen.

In seiner Stellungnahme vom 11.01.2008 – versandt per Email am 14.01.2008 - führt der BFW Mannschaftssport folgendes aus:

- o) Der Antrag des Einspruchsführers wurde vom FB Mannschaftssport einstimmig abgelehnt.
- p) Die Umstellung erfolgte einzig aufgrund der Quotienten.
- q) Andere Vereine wären genauso behandelt worden.

Am 16.01.2008 war die Spielerin Z laut Einstufungsliste Leistungsklasse B.

Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Der Einspruch ist zulässig.

Er erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. § 20 Abs. 1 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht (§ 15 Abs. 4 RVStO). Die Betroffenen wurden gem. § 13 Abs. 4 RVStO von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts informiert.

II. Begründetheit

Der Einspruch ist begründet.

Die Umstellung der VRL durch den FB Mannschaftssport des Bezirkes Mittelfranken ist unzulässig, da eine begründete Ausnahme vorliegt.

Leistungsklassen-Einstufung der Spielerinnen

Entscheidend sind die „Einstufungsrichtlinien für Damen und Herren in Leistungsklassen im Bezirk Mittelfranken“.

Die Spielerin X war und ist LK B, ihr Quotient ermöglicht eine Einstufung in B und C.

Die Spielerin Z war LK B und wurde nach der Vorrunde in LK C abgestuft. Während des Verfahrens geschah wieder eine Aufstufung in LK B. Rein ihr Quotient in der 1.Mannschaft würde eine Einstufung in B vorsehen. Da sie jedoch nicht mindestens 50% der Einsätze, sondern nur 4 von 9, in dieser Mannschaft hat, ist die Einstufung nur als „Kannbestimmung“ auszulegen. Die Spielerin Z erzielte auch in der 2.Mannschaft, ihrer Stammmannschaft, einen Quotienten. Dieser Quotient verlangt eine zwingende Einstufung in die LK C. Daher ist Z korrekterweise in C einzustufen.

Die Vorgaben des Bezirkes Mittelfranken verlangen, dass die Ranglisten nach Leistungsklassen aufgestellt werden. Danach müsste also X vor Z stehen, so wie es beantragt wird.

Quotienten in der 1. Mannschaft

Beide Spielerinnen haben einen Quotienten in der 1.Mannschaft erzielt. Weil der Unterschied größer als 1,3 – nämlich 2,00 – ist, müsste Z vor X stehen.

Insoweit widerspricht diese Regelung der Aufstellung nach Leistungsklassen.

Begründung einer Ausnahme

Der Einspruchsführer macht hier das Vorliegen einer begründeten Ausnahme mit Erfolg geltend.

Die in f) und h) gemachten Aussagen stehen im Widerspruch und werden daher nicht weiter behandelt.

g) ist inhaltlich nicht von Bedeutung.

Und auch d) fließt nicht in die Wertung des Sportgerichtes mit ein. Dies ist für den Quotienten unerheblich und kommt im Spielbetrieb öfter vor. Einer Zustimmung zur Berücksichtigung der Spielstärke der Gegner würde der Aushebelung des Quotienten-Systems gleichkommen. Einer Begründung aus anderen Gründen steht aber nichts im Weg.

Für das SGdB von Entscheidung ist die Einstufung in die Leistungsklassen. Ebenso für den Einspruch spricht, dass beide Spielerinnen gegen Pos 3 und 4 ohne Niederlage blieben und daher zumindest hier als gleich stark eingeschätzt werden können. Hätte X nicht gegen Pos 1 und 2 gespielt, hätte sie einen Quotienten von 5,00, eine Umstellung wäre dann nicht notwendig. Das SGdB erkennt auch die Bedeutung der Spielerin Z für die 2.Mannschaft, wobei dies aber keinesfalls ausschlaggebend für das Urteil ist.

In der Stellungnahme des Bezirkes wird nicht auf die Begründung des Einspruchsführers eingegangen. Insoweit wird ihr auch nicht widersprochen.

Das SGdB stellt ausdrücklich klar, dass es sich hier um eine Entscheidung eines Einzelfalls handelt, die nur bedingt auf andere Fälle übertragbar ist. Jeder Fall bedarf einer eigenen und neuen Abwägung.

(...)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist gem. § 15 Abs. 2 der RVStO des BTTV als Rechtsmittel die Berufung möglich. Sie kann innerhalb von 14 Tagen nach bekannt werden beim Sportgericht des Verbandes (Anschrift des Vorsitzenden: Jürgen Hasenbach, Taubenweg 2, 93149 Nittenau, hasenbach@bttv.de) eingelegt werden. Gleichzeitig ist der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses i.H.v. 50,00 € gem. § 24 RVStO vorzulegen.

Erika Schätzler
Beisitzerin

Thomas Schem
Vorsitzender SGdB

Wolfgang Stammler
Beisitzer